

Keine verminderte Rückfallgefahr durch Therapie

Stationäre Massnahme in ambulante umgewandelt, als «Nagelprobe» für gewalttätigen Kampfsportler

TOM FELBER

Mit der Justiz kennt sich der 42-jährige deutsch-amerikanische Kampfsportlehrer, Kickboxer und frühere Schwergewichts-Profiboxer bereits bestens aus. Immer wieder ist er durch Gewalttätigkeiten aufgefallen und hat bereits elf Vorstrafen erwirkt. Im September 2016 wurde er vom Bezirksgericht Zürich wegen Freiheitsberaubung, mehrfacher Körperverletzung und weiterer Delikte zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Diese wurde zugunsten einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB zur Behandlung von psychischen Störungen aufgeschoben.

Der Mann hatte im April 2015 seiner damaligen Lebenspartnerin, die er über Facebook kennengelernt hatte, während

zwei Tagen das Verlassen der Wohnung untersagt, sie mehrfach verprügelt, ihr wuchtige Fusstritte versetzt, Wodka über sie gegossen und sie mit dem Tod bedroht. Die Frau hatte versucht, aus dem Fenster zu springen, was ihr aber nicht gelang. Der Täter war alkoholisiert und hatte Kokain geschnupft.

In der Berufungsverhandlung vor Obergericht zeigte sich der Kickboxer vollumfänglich geständig. Die Strafe focht er gar nicht an, sondern nur die stationäre Therapie. Der Mann befindet sich bereits seit Mai 2015 in Haft und vorzeitigem Strafantritt und hat schon zwei Jahre seiner Strafe abgesessen. Die stationäre Therapie hätte hingegen weitere aufschiebende Wirkung, und der Zeitpunkt seiner Entlassung bliebe ungewiss. Er wolle eine ambulante statt

einer stationären Therapie, sagte er. Seine Straftaten seien nämlich alle auf Alkohol zurückzuführen. Davon lasse er in Zukunft garantiert die Finger. Denn er müsse sich jetzt um seine 13-jährige Tochter kümmern, da deren Mutter Krebs habe. Er habe viel mehr Verantwortung zu tragen und müsse nun für diese Tochter, die ihn im Gefängnis besuche, da sein. Das könne er nur «draussen» mit einer ambulanten Therapie.

Seine Verteidigerin kritisierte die stationäre Massnahme als nicht angebracht. Im Urteil der Vorinstanz werde sie lediglich in zwei Sätzen begründet. Das massgebende psychiatrische Gutachten sei nicht überzeugend und es fehle darin eine Diagnose der psychischen Störung. Es sei lediglich von Alkohol- und Kokainmissbrauch und von

akzentuierten dissozialen Persönlichkeitszügen die Rede. Deshalb plädierte sie auch gegen die ambulante Therapie. Das Gericht wandelte die stationäre Massnahme aber in eine ambulante um. Eine der Voraussetzungen für eine stationäre Therapie sei nämlich eine erhebliche Minderung der Rückfallgefahr, was der Gutachter aber selber klar verneine, erklärte der Gerichtsvorsitzende. Deshalb könne keine stationäre Therapie angeordnet werden, trotz Rückfallgefahr. Den Versuch mit der ambulanten Therapie wolle das Gericht aber wagen. Dies sei die «Nagelprobe» für den Mann. Werde er erneut rückfällig, drohe ihm eine sehr lange Strafe.

Urteil SB170021 vom 22. 5. 2017, noch nicht rechtskräftig.